

**Auswahlsatzung der Hochschule Biberach für den
Studiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Engineering**

vom 21.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 f) in der geltenden Fassung sowie aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) in der geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Biberach am 24.01.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Anwendungsbereich

Im Bachelorstudiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Hochschule Biberach vergibt im Studiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze nach Vorwegabzug an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen). Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt sich der Bewerber mit der Teilnahme am Auswahlverfahren einverstanden.

§ 3

Form des Antrages

(1) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn, eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(2) Dem Antrag sind in einfacher Kopie beizufügen:

- a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie besondere Vorbildungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

Ferner ist vorzulegen:

- c) Eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.
- d) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (B2 Niveau gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht deutsch ist)

(3) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen mindestens einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Auswahlkommission wird von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement bestimmt und setzt sich aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen Personal angehören, zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Auswahlverfahren geltenden Bestimmungen in der aktuellen Satzung der Hochschule Biberach über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren der Hochschule Biberach unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie besondere Vorbildungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

§ 7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird nach folgenden Kriterien erstellt:

a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

b) Bei Vorliegen einer studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie bei Vorliegen besonderer Vorbildungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,3 verbessert.


(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018. Gleichzeitig tritt die Auswahlatzung der Hochschule Biberach für den Bachelorstudiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen vom 29. Juni 2016 außer Kraft.

Biberach, den 21.02.2018


Professor Dr. André Bleicher
Rektor

Bekanntmachungsnachweis
ausgehängt: 27.02.2018
abgenommen: